

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. MO-400/1-III/12/87/25

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz vom
26. März 1969 betreffend eine
Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeug-
nisse geändert wird; Einleitung
des allgemeinen Begutachtungs-
verfahrens

DVR: 0000078

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Sachbearbeiter:

MR Mag. Lutz

Telefon: 51 433/1279 DW

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl. 10	-GE/1987
Datum 12. 2. 1987	
Verteilt 13. Feb. 1987 Lutz	

H. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird, mit dem Vorblatt zu den Erläuterungen, mit den Erläuterungen und mit der Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen ersucht wurden, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 16. März 1987 festgesetzt.

25 Beilagen

29. Jänner 1987

Für den Bundesminister:

Mag. Lutz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lutz

ENTWURF

Bundesgesetz vom _____, mit dem das
 Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend eine
 Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 227/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1. (1) Stärkeerzeugnisse im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. _____) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, sind Stärkeerzeugnisse ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	A - Stärkeether und Stärkeester:
	1 - wasserlösliche
	B - andere
20	- Leime

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

- 3809 -- Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
(90) - andere:
- 91 - - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:
A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
1 - Hilfsmittel:
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
b - andere:
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
2 - sonstige
- 92 - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:
A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
1 - Hilfsmittel:
a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> b - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
99	<ul style="list-style-type: none"> - - sonstige: <ul style="list-style-type: none"> A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Hilfsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
3823 --	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	<ul style="list-style-type: none"> - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: <ul style="list-style-type: none"> A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin C - andere: <ul style="list-style-type: none"> 1 - Stärke oder Stärkederivate enthaltend

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
90	- andere: A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend: 1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr: a - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind"

2. § 4 Abs. 1 lautet:

"§ 4. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt anlässlich der Einfuhr von Stärkeerzeugnissen den Zollämtern. Im übrigen obliegt sie den in der Anlage 1 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, angeführten Finanzämtern, in Wien dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole."

3. § 4 Abs. 4 entfällt

4. § 12 lautet:

"§ 12. Die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse gilt bei der Erhebung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) als Verbrauchsteuer."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die nach § 13 des Bundesgesetzes vom 26. März 1969 betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse in der Fassung des Art. I zuständigen Bundesminister betraut.

VORBLATT

zu den Erläuterungen zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend
eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse
geändert wird

Problem:

Mit dem Zolltarifgesetz 1988, dessen Entwurf dem Nationalrat zur Beschlußfassung bereits zugeleitet wurde, wird der österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem "Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" abgestellt. Das Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse baut auf dem Zolltarif auf, daher ist die Änderung dieses Gesetzes erforderlich.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolltarif angepaßten Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse mit 1. Jänner 1988.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolltarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkataloges, an das Zolltarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine erhöhten Kosten.

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend
eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse
geändert wird

A) Allgemeiner Teil

Nach dem dem Nationalrat zur Beschlußfassung bereits zugeleiteten "Internationalen Obereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" ist Österreich verpflichtet, seinen Zolltarif auf das Harmonisierte System abzustellen. Dies soll durch das Zolltarifgesetz 1988, dessen Entwurf ebenfalls bereits dem Nationalrat zugeleitet wurde, erfolgen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung aller Rechtsvorschriften, die auf dem Zolltarif aufbauen, also auch des Bundesgesetzes vom 26. März 1969 betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse. Eine inhaltliche Änderung, insbesondere eine Ausweitung oder Einengung des Warenkataloges dieses Bundesgesetzes, ist dabei nicht vorgesehen.

Durch dieses Bundesgesetz ergeben sich keine erhöhten Kosten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen").

B) Besonderer Teil

Zu Z. 1 Art. I:

Durch die nunmehrige Textierung des § 1 Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß in jenen Fällen, in denen neben einer Nummer auch Unternummern angeführt sind, nur jene Waren dem Gesetz unterliegen, die in der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind. Bezüglich des in das Harmonisierte System transponierten Warenkataloges soll sich keine inhaltliche Änderung ergeben (lineare Transponierung).

Die Nummer 3505 umfaßt die derzeit in die Nummern 35.05 und 39.06 C2b fallenden Waren. In die Nummer 3809 sind die Waren der derzeitigen Nummern 38.12 und - zum Teil - 38.19 L einzureihen. Die Waren der Nummer 3823 stammen aus den Nummern 38.19 C und - wiederum zum Teil - aus der Nummer 38.19 L.

Zu Z. 2 bis 4 des Art. I:

Diese Änderungen bilden bloß eine Anpassung an die derzeitige Rechtslage; eine inhaltliche Änderung soll dadurch nicht vorgenommen werden. Der Wegfall des § 4 Abs. 4 ist deshalb möglich, da der Warenkatalog im neuen Zolltarifgesetz besser umschrieben sein wird und dadurch § 52 des Zollgesetzes 1955 für die genaue Benennung der Ware in der Warenerklärung ausreicht.

Zu Art. II:

Dieses Bundesgesetz soll gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Artikel I

Geltender Gesetzestext

§ 1 Abs. 1

§ 1. (1) Stärkeerzeugnisse im Sinn dieses Bundesgesetzes sind:

- a) Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
- b) zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel der Nummer 38.12 des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten;
- c) Bindemittel für Gießereikerne der Nummer 38.19 C des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten;
- d) Waren der Nummer 38.19 L des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten, wenn der Anteil an Stärke mehr als 30 Gewichtsprozent beträgt, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind;
- e) wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifes.

Text in der Fassung des Entwurfes

§ 1. (1) Stärkeerzeugnisse im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die in den folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr.) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, sind Stärkeerzeugnisse ausschließlich jene Waren, die von den Unternummern der letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF	Warenbezeichnung
Nr./UNr.	-----
3505 --	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken: A - Stärkeäther und Stärkeester: 1 - wasserlösliche B - andere
20	- Leime

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3809 --	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- auf der Grundlage von Stärke <i>oder</i> Stärkederivaten
(90)	- andere:
91	- - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden:
	A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
	1 - Hilfsmittel:
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
	b - andere:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
	2 - sonstige
92	- - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden:
	A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend:
	1 - Hilfsmittel:
	a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
99	- - sonstige: A - Stärke oder Stärkederivate enthaltend: 1 - Hilfsmittel: a - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind b - andere: 1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind 2 - sonstige
3823	-- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin C - andere: 1 - Stärke oder Stärkederivate enthaltend

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
90	- andere: A - Zucker, Stärke, Stärkederivate oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend: 1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr: a - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind

§ 4 Abs. 1

§ 4. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt anlässlich der Einfuhr von Stärkeerzeugnissen den Zollämtern. Im übrigen obliegt sie den in der Anlage I zum Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1955, angeführten Finanzämtern, in Wien dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole.

§ 4. (1) Die Erhebung der Abgabe obliegt anlässlich der Einfuhr von Stärkeerzeugnissen den Zollämtern. Im übrigen obliegt sie den in der Anlage 1 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, angeführten Finanzämtern, in Wien dem Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole.

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

§ 4 Abs. 4

entfällt

(4) In der Warenerklärung (§ 52 des Zollgesetzes 1955) ist für die Zollabfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr auch anzugeben

- a) bei zubereiteten Zurichtemitteln, zubereiteten Appreturmitteln und zubereiteten Beizmitteln der Nummer 38.12 des Zolltarifes und bei Bindemitteln für Gießereikerne der Nummer 38.19 C des Zolltarifes, ob sie Stärke oder Stärkederivate enthalten;
- b) bei Waren der Nummer 38.19 des Zolltarifes, die Stärke oder Stärkederivate enthalten, ob der Anteil an Stärke und an als Stärke gerechneten Stärkederivaten 30 Gewichtsprozent der Ware übersteigt oder nicht.

§ 12

§ 12. Die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse gilt bei der Erhebung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) als Verbrauchsteuer.

§ 12. Die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse gilt bei der Erhebung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) als Verbrauchsteuer.